

TARIFBLATT Nr. 04

Preisstand Dezember 2014

(gültig ab 01.01.2023)

1. PREISE**a) Grundpreis**

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von dem FVU bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert des zu versorgenden Objekts.

Er beträgt jährlich je kW Anschlusswert 35,28 €

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge. Er beträgt je kWh bezogene Wärme:

Bei einem Anschlusswert	bis 30 kW	0,06027 €
Bei einem Anschlusswert	30 kW bis 450 kW	0,05608 €
Bei einem Anschlusswert	450 kW bis 700 kW	0,05189 €

c) Messpreis

Er beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

- bis	50 kW	7,33 €
- über	50 kW bis 100 kW	14,67 €
- über	100 kW bis 150 kW	22,00 €
- über	150 kW bis 200 kW	29,33 €
- über	200 kW bis 500 kW	36,66 €
- über	500 kW bis 1.000 kW	44,00 €
- über	1.000 kW	51,33 €

d) Stromkosten

Die durch den Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlage effektiv anfallenden Stromkosten werden dem Fernwärmekunden weiterbelastet. Die Verteilung erfolgt nach der effektiv gelieferten Wärmemenge.

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz.

2. PREISÄNDERUNGEN

Die unter Ziffer 1a) bis 1c) genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß folgenden Preisänderungsformeln:

a) Grundpreis

$$GP = GP_0 * \left(0,25 + 0,35 \frac{DK}{DK_0} + 0,40 \frac{L}{L_0} \right)$$

b) Arbeitspreis

$$AP = AP_0 * \left(0,80 \frac{G}{G_0} + 0,20 \frac{HEL}{HEL_0} \right)$$

c) Messpreis

Die unter 1c) genannten Messpreise ändert sich im gleichen Verhältnis wie der Grundpreis.

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis

GP₀ = der unter Ziffer 1a) genannte Grundpreis, Preisstand Dezember 2014

AP = neuer Arbeitspreis

AP₀ = der unter Ziffer 1b) genannte Arbeitspreis, Preisstand Dezember 2014

DK = Durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17 Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, unter der Rubrik „1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) / 1.1 Aktuelle Ergebnisse“, lfd. Nr. 317, GP-Nr. 25 3, der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate Dezember bis November (www.destatis.de).

DK₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17 Reihe 2 (www.destatis.de),

Basiswert: 99,4 Preisstand Dezember 2014 (Basis 2015 = 100)

L = Durchschnittswert Lohn für Vergütungsgruppe B 2, Basisvergütung, für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. (AGWE) Essen, der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate Januar bis Dezember.

L₀ = Tarifliche Vergütung in der Vergütungsgruppe B 2, Basisvergütung, für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. (AGWE) Essen,

Basiswert: 2.979,83 €/Monat Preisstand Dezember 2014

Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den Stand Dezember 2014 hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzung der Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.) werden bei einer Preisänderung entsprechend berücksichtigt.

- G = gewichteter (monatliche Wärmeabgabe des Heizwerkes und monatlicher Preis) Gaspreis des mit der Gasversorgung beauftragten Unternehmens, incl. aller Steuern, Gebühren und Entgelte (ohne Umsatzsteuer), der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate Dezember – November
- G₀ = Gaspreis, incl. aller Steuern, Gebühren und Entgelte (ohne Umsatzsteuer), Basiswert: 3,6336 Ct./kWh Hs (Preistand Dezember 2014)
- HEL = Gewichteter Erzeugerpreis (monatliche Wärmeabgabe und monatlicher Erzeugerpreis) ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40 – 50 hl pro Auftrag, Schwefelgehalt bis 50 mg/kg, frei Verbraucher, Berichtsorte Düsseldorf, Frankfurt/Main und Mannheim/Ludwigshafen („Rheinschiene“), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, unter der Rubrik „2 Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, (www.destatis.de), der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate Dezember bis November.
- HEL₀ = Durchschnittlicher Erzeugerpreis ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), für Leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40 – 50 hl pro Auftrag, Schwefelgehalt bis 50 mg/kg, frei Verbraucher; Berichtsorte Düsseldorf, Frankfurt/Main und Mannheim/Ludwigshafen („Rheinschiene“) veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2,
Basiswert: 65,58 €/hl Preisstand Dezember 2014

Die Neuberechnung der Preise anhand der vorstehenden Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum innerhalb des darauf folgenden Abrechnungszeitraumes.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

3. PREISANPASSUNG IN SONSTIGEN FÄLLEN

Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, wird die Preisänderungsformel den neuen Verhältnissen angepasst.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

4. WÄRMEMESSUNG

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt durch Messgeräte in der Übergabestation des Kunden.

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung einen Fehler in der Messung, ist das FVU gemäß § 21 AVBFernwärmeV berechtigt, den Wärmeverbrauch zu schätzen.

5. RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- a) Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauf folgenden Abrechnungszeitraumes.
- b) Der Rechnungsbetrag wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- c) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird ab der zweiten schriftlichen Mahnung eine Pauschale von zurzeit 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.

6. ZUSATZLEISTUNGEN DES FVU

Die Preise für sonstige vom Kunden bestellte Leistungen, wie z. B. Außerbetriebsetzung, Wiederauffüllung von Kundenanlagen mit Trasseninhaltswasser aus dem Fernwärmenetz bzw. Wiederinbetriebnahme usw. werden nach Zeit und Aufwand berechnet.

7. ÄNDERUNG DES MESS- UND ABRECHNUNGSSYSTEMS

Die in Ziffer 5 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 6 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können vom FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.